

Beurteilungs- und Prüfungsreglement für die «Postgraduale Weiterbildung in systemischer Psychotherapie und Beratung»

Stand: 09.06.2023

Die Geschäftsleitung des «Meilener Institut Zürich» (bis 2021 «Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung») beschliesst gestützt auf das Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung » vom 15.05.2020 und nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt das Beurteilungs- und Prüfungssystem für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.

² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Beurteilungssystem

Rückmeldungen

Art. 2

Die Weiterzubildenden erhalten während der Weiterbildung regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

Begleitung und Unterstützung

Art. 3

¹ Für die Weiterzubildenden gilt die jeweilige Supervisorin oder Supervisor aus dem Kreis der Dozierenden als persönliche/r Ansprechpartner/in.

² Jeweils zu Ende eines Ausbildungsjahres wird ein strukturiertes Standortgespräch mit der oder dem Weiterzubildenden durchgeführt, in welchem die Entwicklung der Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gemeinsam besprochen und eingeschätzt wird.

Fallberichte

Art. 4

¹ Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden der Institutsleitung mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte, supervidierte und anonymisierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zur Beurteilung vor.

² Die «Vorlage für die Redaktion eines Fallberichts» gemäss *Anhang 1* legt die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Fallberichte fest.

³ Die Fallberichte werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:
Fallverstehen in der Begegnung

- a. Schlüsselthemen werden nachvollziehbar abgeleitet
- b. Darstellung eines systemischen Fallverständnis
- c. Entwicklung der affektlogischen Rahmung wird beschrieben

Theorie und Praxis

- a. Relevante Theorien und Konzepte werden integriert.
- b. Eingesetzte Techniken werden begründet, beschrieben und in ihrer Wirkung dargestellt.
- c. Es werden Folgerungen für die Therapie- und Beratungspraxis gezogen.

Formales

- a. Die Arbeit entspricht den Vorgaben.
- b. Sie ist leserfreundlich und sprachlich korrekt verfasst.

⁴ Der einzelne Fallbericht wird von der/dem zuständigen Supervisor/in mit «angenommen», «angenommen mit Auflage» oder «nicht angenommen» beurteilt und mit der/dem Weiterzubildenden besprochen.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 5

Der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit einschliesslich Fallberichte, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für jeden Weiterbildungsteil.

Wissen und Können

Art. 6

Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Wissen und Können» erfolgt durch die im persönlichen Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden (nachfolgend: Weiterbildungslogbuch) erfassten und von der oder dem Dozierenden mit Beleg bestätigten besuchten Module.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Art. 7

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «eigene psychotherapeutische Tätigkeit» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch erfassten Psychotherapiestunden.

² Dieser Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisorinnen und/oder der zuständigen Fachperson der Einrichtung (klinische Praxis), welche die folgenden Informationen enthält: Name,

Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Anzahl durchgeführte Psychotherapiestunden, Zeitraum, Anzahl abgeschlossene Psychotherapien, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson (Supervisor/in oder zuständige Fachperson), Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.

Supervision

Art. 8

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Supervisionssitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation der Supervisorin oder des Supervisors, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisionssitzungen, Richtung der supervidierten Psychotherapie, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.

Selbsterfahrung

Art. 9

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Selbsterfahrung» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Selbsterfahrungssitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Selbsterfahrungstherapeutin oder des Selbsterfahrungstherapeuten, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation der Selbsterfahrungstherapeutin oder des Selbsterfahrungstherapeuten, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Selbsterfahrungssitzungen, Psychotherapierichtung der Selbsterfahrung, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Selbsterfahrungstherapeutin oder des Selbsterfahrungstherapeuten.

Klinische Praxis

Art. 10

¹ Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «Klinische Praxis» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Arbeitseinsätze.

² Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Einrichtung, Dauer der Anstellung, Beschäftigungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n qualifizierten

Psychotherapeuten/in oder Psychiater/in, Unterschrift der Stellenleiterin / des Stellenleiters.

Fallberichte

Art. 11

Der Nachweis für die 10 beurteilten «Fallberichte» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch eingetragenen und von den Supervisorinnen/innen mit Unterschrift bestätigten und angenommenen Fallberichte.

Zuständigkeit

Art. 12

Zuständig für die Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zur Schlussprüfung, die Verleihung der Abschlussbestätigung und die Beantragung des eidgenössischen Weiterbildungstitels ist die Institutsleitung des Weiterbildungsinstituts.

3. Abschnitt: Schlussprüfung

**Zulassung zur
Schlussprüfung**

Art. 13

Zur Schlussprüfung wird zugelassen, wer die gesamte Weiterbildung absolviert hat und dies anhand der Leistungsbestätigungen belegt.

Ziel und Form

Art. 14

¹ Im Rahmen der Schlussprüfung wird evaluiert, ob die Weiterzubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben.

² Die Schlussprüfung besteht in einem kollegialen fallbezogenen Gespräch basierend auf einem, mit Videoaufnahme illustrierten schriftlichen Fallbericht, welcher gemäss den Vorgaben des Leitfadens unter aktivem Einbezug der Anwesenden vorgestellt und diskutiert werden soll.

³ Die schriftliche Version des Fallberichtes muss den Dozierenden 4 Wochen vor dem Termin der Schlussprüfung vorliegen.

Beurteilung

Art. 15

¹ Zwei Dozierende des Weiterbildungsteams, welche die Kandidaten im Vertiefungskurs nicht supervidiert haben, beurteilen die Schlussprüfung mit «bestanden» oder «nicht bestanden».

² Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a. Nachvollziehbare Darlegung und Erläuterung der Bedeutung einzelner zentraler Modelle für die Fallbearbeitung
- b. Nachvollziehbarer und fachlich angemessener Bezug zwischen Theorie/Modellen und Praxis
- c. Kritische Reflexion der Methodenwahl
- d. Beschreibung der Herausforderungen systemischen Denkens anhand des konkreten Falls

- e. Darlegung, inwiefern die Rückmeldungen der Anwesenden für die eigene berufliche Entwicklung genutzt werden können

Verfügung

Art. 16

¹ Die verantwortliche Organisation eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Schlussprüfung auf Antrag des Weiterbildungsinstituts in Form einer Verfügung.

² Hat die oder der Weiterzubildende die Schlussprüfung bestanden und wünscht sie die Verleihung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie, eröffnet die verantwortliche Organisation das positive Resultat der Schlussprüfung in der Regel zusammen mit der Verfügung betreffend die Erteilung des Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

Wiederholung

Art. 17

¹ Die Schlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

² Das zuständige Organ / der zuständige Funktionsträger legt den Zeitrahmen der Wiederholung fest.

³ Der Zeitrahmen für eine Wiederholung ist inhaltlicher Bestandteil der Verfügung gemäss Art. 19.

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 18

¹ Nach Ablegen der Schlussprüfung wird den Weiterzubildenden direkt im Anschluss eine mündliche Rückmeldung gegeben sowie auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

² Die Leiterin oder der Leiter «Weiterbildung Therapie» bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

³ Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung beantragt werden.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Rechtsmittel

Art. 19

¹ Die Verfügung betreffend die Schlussprüfung kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskammer¹ der FSP angefochten werden.

³ Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

⁴ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskammer² FSP kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

⁵ Zusätzliche Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf den Webseiten des Weiterbildungsinstituts und der verantwortlichen Organisation veröffentlicht.

¹ «Rekurskammer»: Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

² «Rekurskammer»: Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

5. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement ist auf den 15.05.2020 in Kraft getreten.

Publikation

Art. 21

Dieses Reglement ist auf den Webseiten des Weiterbildungsinstituts veröffentlicht und mit derjenigen der verantwortlichen Organisation verlinkt.

Für das Meilener Institut Zürich



Cornelia Schubert

Leiterin Postgraduale Weiterbildung

Zürich, 09.06.2023

Bern, 09.06.2023

Von der FSP genehmigt:



Jean-Baptiste Mauvais

Leiter Bereich Weiter- und Fortbildung
FSP

Anhang 1 (Art. 4 Abs. 2):

Vorlage für die Redaktion eines Fallberichts

Allgemeines

- Format: PDF, 5-6 Seiten
- Die Personen bleiben anonym: z. B. Herr X, Frau Y, sein ältester Sohn, ihre jüngste Tochter. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass der Patient nicht identifizierbar ist.
- Fallberichte zum Ende des Grund- und Vertiefungskurses gemäss nachfolgend aufgeführten Leitfäden:

Grundkurs A: Leitfaden zur Falldarstellung als Abschlussarbeit

1. Übersicht über das behandelte Thema und was daraus gelernt wurde
2. Personalien / Arbeit / Herkunft / Wohnen / Finanzen etc.
3. Art der Überweisung
 - Wie kam der Fall zu mir?
 - Welche Erwartungen hat die Überweiserin / der Überweiser?
 - Wie stellen sich meine Kollegen/innen zu diesem Fall?
 - Wer ist ausser mir professionell involviert?
4. Jetzige Gesamtsituation: Wer beschrieb die Probleme wie?
5. Auslöser für Krise bzw. Therapie?
6. Bisherige Lösungsversuche des/der Klienten/Klientinnen
7. Fallverstehen in der Begegnung
 - a) Fallverstehen
 - Genogramm
 - Was sind die Schlüsselthemen, die sich am Fall zeigen?
 - Wie verstehe ich die präsentierten Probleme im Rahmen eines systemischen Fallverständnisses
 - b) Begegnung
 - Was haben die Klienten in mir als Person mit einer eigenen Biographie, bzw. in mir als Professionelle/r, angerührt?
 - Wie sind mir die affektlogischen Rahmungsprozesse gelungen?
8. Therapieverlauf: Die besonderen Anforderungen an mich
 - Wie bin ich mit den Schlüsselthemen umgegangen?
 - Welche Überlegungen zum Setting (Zeit, Personen) leiteten mich?
 - Wie ist mir die affektlogische Rahmung über den Verlauf gelungen?
 - Wann war der Therapieprozess fließend, wann schwierig?
 - „Klemmen“ bzw. Engpässe im Therapieprozess:
 - Wie bin ich damit umgegangen? (mit Supervision / ohne)
 - Wie haben die Klienten auf mich und mein Vorgehen reagiert?
 - Wie führte ich den Therapieprozess zu Ende?
 - Wie schätze ich den Erfolg ein?
9. Was habe ich an diesem Fall gelernt?
10. Literaturangaben

Grundkurs A: Abschluss des Vertiefungskurses

Präsentation eines Falles nach vorgegebenem Leitfaden, dessen schriftliche Version den beiden Dozentinnen 10 Tage vor dem festgelegten Termin des Fallkolloquiums zugeschickt wird (mündliche Rückmeldung in kritischen Fällen). Die Fälle sind an die sichere HIN-Adresse zu mailen: swiz@fsp-hin.ch

Ablauf des Kolloquiums:

Präsentation:	25 - 30 Min.
Diskussion:	15 Min.
Besprechung unter den Dozierenden:	15 Min.
Mündliche Rückmeldung	15 Min.

Anschliessende Diskussion unter Einbezug der Anwesenden

- Die Bedeutung einzelner zentraler Modelle für die berufliche Entwicklung sollte erläutert und an diesem Fall dargestellt werden.
- Der Einsatz bestimmter Methoden/Interventionen sollte kritisch hinterfragt -und die Herausforderungen systemischen Denkens an diesem Fall beschrieben werden.
- Die Präsentatorin / der Präsentator sollte erkenntlich machen, inwiefern das Feedback für die eigene Entwicklung genutzt werden kann.

Die Präsentationen finden ausserhalb der Kurstage statt und sind für die jeweilige Supervisionsgruppe obligatorisch, für die anderen Weiterzubildenden fakultativ. Die Präsentationen werden von den leitenden Dozierenden in Kurzform protokolliert.

Grundkurs: Leitfaden zur Falldarstellung für Abschlusskolloquium

1. Personalien / Arbeit / Soziale Situation (Ethnie, Wohnen, Finanzen etc.)
2. Genogramm
3. Art der Überweisung
 - Wie kam der Fall zu mir?
 - Welche Erwartungen hat die Überweiserin / der Überweiser?
 - Wie stellen sich meine Kollegen/innen zu diesem Fall? Wie kam der Fall zu mir?
 - Wer ist ausser mir professionell involviert?
4. Jetzige Gesamtsituation: Wer beschreibt die Probleme wie?
5. Auslöser für Krise bzw. Therapie?
6. Bisherige Lösungsversuche des/der Klienten / Klientinnen und anderer
7. Was erhofft / befürchtet jede/r der Beteiligten in Bezug auf Therapie/Beratung?
8. Hypothese: Wie verstehe ich als Therapeut/in die präsentierten Probleme in Bezug auf Lebens Themen und Fallstruktur?
9. Was für Material (Genogramm, Video- oder Tonbandausschnitt) bringe ich für die Supervision mit? (Für das Fallkolloquium ist eine Videoaufnahme obligatorisch)
10. Fragen an die Supervisorin / den Supervisor / die Supervisionsgruppe
11. Therapieverlauf³

³ Falls die Dokumentation mit dem Antrag auf Zertifizierung eingereicht wird, ist der Therapieverlauf zu ergänzen. Gesamtumfang der Dokumentation: 5 – 6 Seiten

- Wie bin ich mit den Schlüsselthemen umgegangen?
- Wie sind mir die affektlogischen Rahmungsprozesse gelungen?
- Wie führte ich den Therapieprozess zu Ende?
- Wie schätze ich den Erfolg ein?